

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme),  
vertreten durch den Landrat, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)  
(im Folgenden Landkreis)

und

der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten,  
vertreten durch den Geschäftsführer, Im Guldernen Winkel 8, 29223 Celle  
(im Folgenden Gedenkstättenstiftung)

und

der Stiftung Lager Sandbostel,  
vertreten durch den Vorsitzenden, Greftstraße 3, 27446 Sandbostel  
(im Folgenden Stiftung)

wird die anteilige institutionelle Förderung der

## **Gedenkstätte Lager Sandbostel**

vereinbart

## **Vorbemerkung**

Die Vertragsparteien anerkennen die langjährige Arbeit der Gedenkstätte Lager Sandbostel als eine Einrichtung von nationaler und internationaler Bedeutung. Im Rahmen der Aufgaben der Gedenkstätte

- wird der Opfer gedacht und im engen Kontakt mit ihnen die Zeugnissicherung sowie Schicksalsklärung als fortdauernde Aufgabe wahrgenommen;
- es als Verpflichtung gesehen, den historischen Ort zu erschließen und zu bewahren;
- zum Verfolgungsgeschehen und den Verfolgten sowie den Tätern gesammelt und geforscht;
- die Geschichte des historischen Ortes wissenschaftlich, museologisch und didaktisch begründet präsentiert, vermittelt und in vielfältigen Formen aktiv angeeignet.

## **§ 1**

Zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme), der Gedenkstättenstiftung und der Stiftung Lager Sandbostel besteht Einvernehmen darüber, die Gedenkstätte Lager Sandbostel anteilig institutionell zu fördern.

## **§ 2**

Zur Finanzierung der Ausgaben für den Erhalt und den Betrieb der Gedenkstätte einschließlich der notwendigen Personal- und Sachausgaben zur Verwirklichung der Zwecke der Gedenkstätte gem. der Satzung der Stiftung und der Vorbemerkung dieser Vereinbarung stellen die Vertragspartner jährliche Mittel zur Verfügung.

Der Zuschuss des Landkreises erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistags.

Die Gedenkstättenstiftung wird die Zuwendung nach § 2 und 4 des „Gesetzes über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Form einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung gewähren.

Die Stiftung Lager Sandbostel beteiligt sich mit Stiftungsmitteln an der Finanzierung.

## **§ 3**

Verbindliche Grundlage für die Bewirtschaftung der vom Landkreis, der Gedenkstättenstiftung und der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellten Mittel bildet der jährliche Haushaltsplan der Gedenkstätte Lager Sandbostel.

Der Haushaltsplan der Gedenkstätte ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (LHO) zu erstellen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist gemäß der Anforderungen der Vertragspartner zeitgerecht vorzulegen.

#### § 4

Die Zuwendung der Gedenkstättenstiftung erfolgt auf Grundlage der gültigen „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ (ANBest-I) des Landes Niedersachsen.

Der Zuschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt gemäß der entsprechenden kommunalen Bestimmungen.

Der Landkreis, die Gedenkstättenstiftung und die Stiftung Lager Sandbostel erhalten jeweils einen Abdruck des Bewilligungsschreibens des Anderen.

#### § 5

Die Bildung von Rücklagen aus Mitteln der Gedenkstättenstiftung wird nicht zugelassen. Entsprechend der Finanzierungsart der Zuwendung der Gedenkstättenstiftung sind nicht verausgabte Mittel zu erstatten oder auf die nächstjährige Bewilligung der Zuwendung der Gedenkstättenstiftung anzurechnen.

#### § 6

Es gelten die personalrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen. Das Besserstellungsverbot des Landes ist zu beachten. Für die Berechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen des Landes als Obergrenze. Weitere Nebenbestimmungen können die Vertragsparteien im Einvernehmen treffen.

#### § 7

Beschlüsse der Stiftung Lager Sandbostel zu Haushalts- und Personalangelegenheiten, die die Belange der Gedenkstätte Lager Sandbostel tangieren, bedürfen der Zustimmung der Gedenkstättenstiftung.

#### § 8

Die Prüfung der Mittelverwendung aller Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes der Gedenkstätte Lager Sandbostel (Verwendungsnachweis) erfolgt durch die Gedenkstättenstiftung.

#### § 9

Den Vertragsparteien ist in einem jährlichen Sachbericht über den Mitteleinsatz Rechenschaft abzulegen. Er ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

#### § 10

Der Vertrag wird ab dem **01. Januar 2020** für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragszeitraums gekündigt wird.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

---

Der Landrat

Für die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

Celle, den

---

Der Geschäftsführer

Für die Stiftung Lager Sandbostel

Sandbostel, den

---

Der Vorsitzende